

Satzung
der Gemeinde Flintbek - Kreis Rendsburg-Eckernförde -
über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet
„Butenschönsredder/Schönhorster Weg“

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 09. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Flintbek vom 19.03.1979 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „Butenschönsredder/Schönhorster Weg“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

§ 1

In den Teilgebieten, WS 1, 4 und 5 beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 800 m².

In den Teilgebieten WS 2, 3, 6 und 7 beträgt die Mindestgrundstücksgröße 600 m².

§ 2

Nebenanlagen im Sinne der Baunutzungsverordnung - § 14 (1), Abs. 2 - sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

§ 3

- Baugestaltung -

- a) In den Teilgebieten WS 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sind die Nebenanlagen an den jeweiligen Wirtschaftsteil anzubauen und mit flachen Dächern und umlaufenden horizontalen Blenden bei max. 2,50 m Traufhöhe zu versehen.
- b) Im Teilgebiet 4 sind angebaute Nebenanlagen mit der Hauptdachneigung zulässig.
- c) Für die Außenwandgestaltung in den Gebieten WS 1, WS 4 und WS 5 wird Rotsteinverblendung festgesetzt. In den Teilgebieten WS 2, WS 3, WS 6 und WS 7 wird eine weiße Außenwandgestaltung festgesetzt. Ausnahmen sind für Gruppen, die mindestens 3 Häuser umfassen müssen, zulässig.
- d) Für Häuser mit Satteldächern sind dunkelfarbige Dachpfannen zu verwenden.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlass des Innenministers vom Az. erteilt.